

1. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird hinsichtlich des Verfahrensgebietes gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:
- a) Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Jülich

Gemarkung Jülich

Flur 38	Flurstücke:	113 und 114
Flur 39	Flurstück:	48

Gemeinde Niederzier

Gemarkung Niederzier

Flur 17	Flurstück:	392
---------	------------	-----

- b) Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Jülich

Gemarkung Jülich

Flur 31	Flurstück:	289
Flur 38	Flurstück:	91
Flur 46	Flurstück:	303
Flur 48	Flurstück:	162

Gemeinde Niederzier

Gemarkung Hambach

Flur 1	Flurstücke:	99 und 107
Flur 12	Flurstücke:	47, 48, 49, 55, 56 und 118
Flur 13	Flurstück:	99

Gemarkung Niederzier

Flur 18	Flurstücke:	448 und 449
Flur 19	Flurstück:	196

Gemarkung Selhausen

Flur 8

Flurstücke: 76/20 und 121

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 612 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der
Bezirksregierung Köln
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer Nr. 357.
Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung dieses Beschlusses.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambacher Feld.
Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne die Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 5a) und 5b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 5b) bis 5d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Hambacher Feld, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführt wird.

Die Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt zum einen zur Bereitstellung von Austauschland für die von Artenschutzmaßnahmen betroffenen Eigentümer und zum anderen zur Herstellung einer geschlossenen Gebietskulisse zur Optimierung der Vermessungstätigkeiten.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zulässig und zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde ihr Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



Tuttl

(Frauenrath)

Regierungsvermessungsdirektorin

